

9/SN-121/ME



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Präsidium des Nationalrats

Dr. Wasshuber

Wien 4, Brahmplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

10 28. FEB. 1985 Verteilt 1985-03-09 <i>Sule</i>	Entwurf 85
--	---------------

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
verb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

KF - Dr.Og/Dr

26. Feber 1985

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Energieförderungs-
gesetz 1979 geändert wird

Über Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen übersenden wir in der Anlage 25 Stück unserer demselben übermittelten Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf und zeichnen

hochachtungsvoll

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



Wien 4, Brahmplatz 3

An das
Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4
1010 W i e nPostanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 SerieDrahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

KF - Dr.Og/Dr

26. Feber 1985

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Energieförderungs-
gesetz 1979 geändert wird

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, nehmen wir wie folgt Stellung:

Es ist uns unverständlich, wieso unserem Verband, der einen durch die vorgesehene Novellierung in erster Linie betroffenen massgeblichen Wirtschaftszweig vertritt und darin sogar namentlich angesprochen ist, dieser Entwurf erst über ausdrückliches Verlangen und dann mit einer Begutachtungsfrist von nur zwei Wochen übersandt wurde. Wenn uns auch in der Folge eine kurzfristige Erstreckung dieser Frist zugestanden wurde, ist es angesichts der Vielschichtigkeit dieses Entwurfs - er beinhaltet nicht nur steuerrechtliche, sondern auch wesentliche energiewirtschaftliche Fragen - nahezu unzumutbar, termingerecht eine nur einigermaßen erschöpfende Stellungnahme abzugeben. Unsere folgende Stellungnahme kann daher nicht dahin verstanden werden, dass wir uns mit allen darin nicht angesprochenen Bestimmungen der Novelle einverstanden erklären.

Blatt 2

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass die vorgesehene Erweiterung des Verfahrens zur Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmässigkeit im Sinne der §§ 20 ff eine Doppelgeleisigkeit bedeutet. Denn alle Stromerzeugungsanlagen müssen vor Baubeginn nach entsprechenden Bundes- und Landesgesetzen in behördlichen Genehmigungsverfahren auf ihre energiewirtschaftliche Zweckmässigkeit und ihre Umweltverträglichkeit überprüft werden. Beispielhaft seien die entsprechenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, der Elektrizitätswirtschaftsgesetze der Länder, der Landesbauordnungen und der Landesnaturschutzgesetze angeführt. In diesen Behördenverfahren werden die im § 20 Abs. 2 vorgesehenen Kriterien zur Prüfung der energiewirtschaftlichen Zweckmässigkeit und Umweltverträglichkeit bereits berücksichtigt. Die zur Errichtung der Stromerzeugungsanlagen notwendigen Bewilligungsbescheide enthalten in der Regel umfangreiche und einschlägige Auflagen und Bedingungen. Diese Bescheide sollten also zur Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmässigkeit ausreichen.

Im einzelnen bemerken wir zu diesem Entwurf:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. b und Z. 2:

In § 7 Abs. 1 des Starkstromwegegesetzes, BGBl. Nr. 70/1968, und in den in Ausführung des § 7 Abs. 1 des Starkstromwegesatzgesetzes, BGBl. Nr. 71/1968, ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder ist die Bau- und Betriebsbewilligung einer elektrischen Leitungsanlage davon abhängig gemacht, dass sie dem öffentlichen Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie nicht widerspricht, und hat in der Bewilligung durch entsprechende Auflagen insbesondere eine Abstimmung mit den anderen Energieversorgungseinrichtungen zu erfolgen. Da bei Erfüllung dieser Kriterien, deren Vorliegen von der zur Vollziehung in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens berufenen Landesbehörde ohnedies festgestellt werden muss, eine Anlage

Blatt 3

nicht energiewirtschaftlich unzweckmässig sein kann, stellt die hier vorgesehene Überprüfung der energiewirtschaftlichen Zweckmässigkeit von Leitungsanlagen durch zwei Bundesministerien eine Doppelgeleisigkeit dar, die nur zu überflüssigem Aufwand bei allen Beteiligten führen würde. Wir schlagen daher vor, in Z. 1 die lit. b zur Gänze und in Z. 2 die Worte "mit einer Nennspannung unter 220 kV" zu streichen.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 3:

Da die Verwendung sowohl fester als auch gasförmiger Brennstoffe bei Ölkraftwerken, die in solche mit Mehrfachfeuerung umgerüstet werden, nicht immer zweckmässig sein wird, sollte es besser heissen: "... fester oder gasförmiger Brennstoffe,".

Es sollte weiters klargestellt werden, dass die Rücklage auch für aktivierungspflichtige Ergänzungs- und Erneuerungsinvestitionen an bestehenden Anlagen zur Erzeugung oder zur Verteilung elektrischer Energie verwendet werden darf. Dies sollte zweckmässigerweise durch Einfügung einer weiteren Z. 3a nach Z. 3 erfolgen, welche wie folgt lauten könnte:

"3a. Für Ergänzungs- und für Erneuerungsinvestitionen in bestehenden Anlagen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie."

Zu § 2 Abs. 3:

Hier scheint uns die Einschränkung auf sonstige "technische" Anlagen unangebracht, weil alle Wirtschaftsgüter, die das EVU anschafft, grundsätzlich als widmungsgemäss und daher für die Stromversorgung bestimmt anzusehen sind. Auch würde diese Abgrenzung zu einem ständigen Streitpunkt mit der steuerlichen Betriebsprüfung im Verwaltungs- und Vertriebsbereich führen.

Blatt 4

So ist beispielsweise keinesfalls von vornherein einsichtig, dass Personenkraftwagen, die nach den Erläuterungen hier ausgenommen werden sollen, zum Unterschied von Lastkraftwagen keine technischen Anlagen sein sollen. Wir schlagen daher vor, diese Einschränkung fallen zu lassen.

Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Wir schlagen vor, die Frist für die bestimmungsgemäße Verwendung der Rücklage in Anlehnung an die nunmehrige Regelung für den Verlustvortrag von fünf auf sieben Wirtschaftsjahre zu erstrecken.

Zu § 3 Abs. 2 lit. a:

Statt "§ 22 Abs. 2" müsste es richtig "§ 22 Abs. 3" lauten.

Zu § 4 zweiter Satz:

Hier müsste es in der zweiten Zeile wohl wie bisher richtigerweise "massgeblichen Steuermessbetrages" (statt "massgeblichen Gewerbeertrages") lauten.

Zu § 8 Abs. 1 zweiter Satz:

Es fragt sich, ob sich der Verwaltungsaufwand für die Überprüfung von Kleinwasserkraftanlagen lohnt, wenn diesen in Teil II Pkt. 5.3.4 des Energiekonzepts 1984 ohnedies ein hoher energiepolitischer Stellenwert zuerkannt wurde.

Zu § 11 Abs. 1 Z. 2:

Diese Bestimmung könnte einfacher "für Herstellungsaufwendungen zur Verringerung von Umweltverunreinigungen" lauten.

Zu § 20 Abs. 1:

Der erste Satz sagt im wesentlichen dasselbe wie § 21 Abs. 3

Blatt 5

erster Satz. Doch hätte hiernach zum Unterschied von § 21 Abs. 3 der Bescheinigung eine ausdrückliche Feststellung (also wohl in Bescheidform) voranzugehen, während nach § 21 Abs. 3 nur das Nichtvorliegen der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bescheidmässig festzustellen ist. Demnach wären hier die Worte "festzustellen und" zu streichen.

Die in Z. 2 und Z. 3 aufgezählten Kriterien (kostengünstiger koordinierter Einsatz aller Energiearten einerseits und umweltverträglichste Verwendung der eingesetzten Rohenergie andererseits) lassen sich kaum auf einen Nenner bringen. Denn je umweltverträglicher die Rohenergie verwendet wird, desto kostengünstiger ist der Energieeinsatz. Da sich auch hinsichtlich der übrigen, zum Teil verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung tragenden Kriterien (z.B. Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz in Z. 8, Auswirkungen auf die Umwelt in Z. 10 - 12) Widersprüche ergeben können und nicht vorausgesagt werden kann, auf welche Kriterien letztlich das BMfHGI das Schwergewicht legen wird, besteht eine sehr erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit. Wird einem Projekt die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit nicht zugesprochen, tritt ein überflüssiger Kostenaufwand ein, der im Hinblick darauf, dass es sich bei Energieversorgungsunternehmen um Aktiengesellschaften handelt, die grösstenteils der öffentlichen Hand gehören, vermieden werden muss. Eine Präzisierung bzw. die Festlegung einer Rangordnung der hier aufgezeigten Kriterien wäre also zu überlegen.

Zu § 20 Abs. 2 Z. 3:

Es sollte präzisiert werden, was hier unter "sonstige nachteilige Wirkungen" verstanden wird und wer zu den "Nachbarn" zählt.

Zu § 21 Abs. 1 Z. 2:

Im ersten Satz sollte es statt "§ 17 Abs. 2" richtig "§ 20 Abs. 2" lauten.

Blatt 6

Um klarzustellen, dass das hier geforderte Gutachten nur von einer der hier angeführten Institutionen oder Personen, nicht aber von allen zusammen zu erstellen ist, müssten in der 3. Zeile das Wort "und" und in der 6. Zeile das Wort "sowie" jeweils durch "oder" ersetzt werden.

Zu § 22 Abs. 1:

Um die Unternehmen und die Behörden nicht mit unwesentlichen Detailanzeigen zu belasten, sollte in der zweiten Zeile auf "Ereignisse, welche zu einer wesentlichen Änderung" führen, abgestellt werden.

Zu § 22 Abs. 2:

Um den gerade im Bereich elektrischer Anlagen bestehenden Gefahren Rechnung zu tragen und solche möglichst zu vermeiden, sollte der letzte Satz etwa durch folgenden Passus ergänzt werden: "soweit dies die **Wahrung** der elektrotechnischen Sicherheit gestattet."

Zu § 24:

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung hätten sowohl der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs wie der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen Ausbaupläne für leitungsgebundene Energien, also nicht nur einerseits für elektrische Energie und andererseits für Gas und Wärme, sondern jeder Verband für alle drei genannten Energien zu erstellen, während es nach den Erläuterungen bei der bisherigen Regelung, wonach jeder Verband für seinen Bereich seinen Ausbauplan erstellt, bleiben soll. Wir schlagen daher vor, hier etwa zu sagen:

"Es haben der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs für die österreichische Elektrizitätswirtschaft und der Fachver-

Blatt 7

band der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen für die Gaswirtschaft und für die Fernwärmewirtschaft zehnjährige Ausbaupläne zu erstellen, die".

Dies würde auch dem § 26 Abs. 1 Z. 2 entsprechen.

Da die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihren gesetzlichen Auftrag, die Stromversorgung sicherzustellen, erfüllen müssen und das Risiko einer Ablehnung der energiewirtschaftlichen Zweckmässigkeit von Projekten meist die öffentliche Hand trifft, sollte an geeigneter Stelle vorgesehen werden, dass die Aufnahme eines Projektes in den zehnjährigen Ausbauplan der Elektrizitätswirtschaft eine Vorentscheidung für die Zweckmässigkeitsfeststellung bedeutet, um den Fehleinsatz von Kapital möglichst zu vermeiden.

Zu § 26 Abs. 1 Z. 2:

Es fragt sich, ob das Ergebnis der Beratungen dieser Ausbaupläne nicht in einer Stellungnahme hiezu o.ä., die den die Ausbaupläne erstellenden Verbänden zur Kenntnis gebracht wird, seinen Niederschlag finden sollte, da andernfalls der Zweck der Vorlage dieser Pläne an das BMFHGI und die Befassung des Energieförderungsbeirates hiemit nicht ersichtlich ist.

Zu § 26 Abs. 2:

Für Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie, für welche nun ab 220 kV eine Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmässigkeit vorgesehen werden soll (siehe § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. b), lassen sich die Betriebskosten der ersten drei Vollbetriebsjahre nicht ermitteln. Sofern also § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. b nicht entsprechend unserem Vorschlag wegfällt, müsste § 26 Abs. 2 entsprechend modifiziert werden.

Blatt 8

Im übrigen gehört diese Bestimmung sinngemäss zu § 22, wobei die Vorlage der Kosten an die Behörde, also das BMfHGI, nicht aber unmittelbar an deren Beirat zu erfolgen hätte.

Zu § 27:

Im Vorblatt und in Pkt. 3 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird die vorgesehene Umstrukturierung des Beirates damit begründet, dass dessen Stellungnahmen auf eine objektive Basis gestellt werden sollen. Damit wird den bisher fungierenden Beiräten mangelnde Objektivität unterstellt. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Vertreter der Elektrizitätswirtschaft zwar im Elektrizitätsförderungsbeirat die absolute Mehrheit bilden (10 von 18), nicht aber, wie in den Erläuterungen angeführt, auch im Energieförderungsbeirat (10 von 22, siehe § 15 Abs. 1 Energieförderungsgesetz 1979), und Beschlüsse im Elektrizitätsförderungsbeirat über die elektrizitätswirtschaftliche Zweckmässigkeit nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden dürfen (siehe § 7 Abs. 4 des Energieförderungsgesetzes 1979). Die Vertreter der Elektrizitätswirtschaft können also niemals gegen die Meinung der dem Beirat angehörenden Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und der Interessenvertretungen der Stromabnehmer eine Zweckmässigkeitserklärung durchsetzen. Im übrigen sind die bisherigen diesbezüglichen Stellungnahmen des Elektrizitätsförderungsbeirates regelmässig einhellig erfolgt. Schliesslich haben sich, wie die klaglose Aufrechterhaltung der Stromversorgung selbst in den Extremsituationen des laufenden Winters zeigt, die vom Elektrizitätsförderungsbeirat als elektrizitätswirtschaftlich zweckmässig anerkannten Kraftwerke voll bewährt und damit die Richtigkeit der Stellungnahmen dieses Beirates bestätigt. Wir sehen daher keinen Anlass, aus den in den Erläuterungen angeführten Gründen an der Zusammensetzung des Beirates etwas zu ändern.

Blatt 9

Sollte aus optischen Gründen eine Reduzierung der Vertreter der Elektrizitätswirtschaft für nötig erachtet werden, müsste aber zumindest vermieden werden, dass diese nun, was bei der im Entwurf vorgesehenen Zusammensetzung zumindest ziffernmässig leicht möglich ist, von den anderen Mitgliedern des Beirates majorisiert werden. Auch sollte die unterschiedliche Interessenlage zwischen den einzelnen Gruppen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die sich aus der unterschiedlichen Aufgabenstellung nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz ergibt, berücksichtigt werden und dementsprechend so wie bisher jede dieser Gruppen (Landesgesellschaften, Verbundgruppe, landeshauptstädtische und kommunale EVU, private und genossenschaftliche EVU) im Beirat vertreten sein. Ebenso sollte wohl wie bisher der Bundeslastverteiler diesem Beirat angehören. Denn die energiewirtschaftliche Zweckmässigkeit kann nur bei Kenntnis der hinsichtlich dieser einzelnen EVU-Gruppen doch recht unterschiedlichen Gegebenheiten erschöpfend beurteilt werden.

Zu § 30:

In der zweiten Zeile muss es richtig "Bundeslastverteiler" und "Landeslastverteiler" (nicht "Bundeslastenverteiler" und "Landeslastenverteiler") heissen.

Da der Antragsteller ohnedies schon ein umfangreiches Gutachten (selbstverständlich auf eigene Kosten) vorlegen muss (siehe § 21 Abs. 1 und 2), sollte die vom Beirat allenfalls zusätzlich verlangte Zuziehung eines Sachverständigen nicht auch noch zu Lasten des Antragstellers gehen. Der letzte Satz sollte daher entfallen.

Zu § 31:

Die gesetzlichen Vorschriften für die Geschäftsordnung des Beirates sollten wohl etwas präziser gefasst sein.

Blatt 10Zu Art. II:

Sofern § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. b entgegen unserem diesbezüglichen Vorschlag Gesetz werden sollte, bedürfte es jedenfalls einer Übergangsbestimmung, wonach für Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie, deren Baubeginn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt, eine Bescheinigung über deren energie-wirtschaftliche Zweckmässigkeit nicht erforderlich ist.

Ferner muss durch eine Übergangsbestimmung gewährleistet sein, dass jene Anlagen, für die der Antrag auf Feststellung der elektrizitätswirtschaftlichen Zweckmässigkeit bereits gemäss § 2 Abs. 5 Energieförderungsgesetz 1979 in der heutigen Fassung gestellt wurde und mit deren Bau vor dem 1. Juli 1985 begonnen wird, die Entscheidung über die elektrizitätswirtschaftliche Zweckmässigkeit noch nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Energieförderungsgesetz 1979 in der heutigen Fassung erfolgt.

Wir bitten höflichst um entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge. 25 Stück dieser Stellungnahme bringen wir u.e. dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis.

Hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Vizepräsident:

Der Geschäftsführer:

(Gen. Dir. Dr. sc. Dkfm. H. ZACH)

(Dr. H. ORGLMEISTER)